

## Medienkritik

### Lehrbücher zum BGB AT für Studienanfänger

#### Eine vergleichende Rezension aus fachdidaktischer Perspektive

Mareike Schmidt\*

*Bork, Reinhard, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Auflage, Tübingen 2011, 767 S., 99,00 €*

*Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich, Allgemeiner Teil des BGB, 37. Auflage, München 2013, 381 S., 21,90 €*

*Faust, Florian, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Baden-Baden 2014, 290 S., 22,00 €*

*Rüthers, Bernd/Stadler, Astrid, Allgemeiner Teil des BGB, 17. Auflage, München 2012, 513 S., 19,90 €*

#### A. Einführung

Für Studienanfänger kann die Auswahl eines Lehrbuches zum BGB Allgemeiner Teil (AT) angesichts der großen Anzahl an verfügbaren Werken eine Herausforderung darstellen. Diese Rezension möchte Studierende ebenso bei der Entscheidung unterstützen wie Lehrende, die eine entsprechende Empfehlung abgeben wollen. Dazu werden vier Lehrbücher zum BGB AT verglichen. Zwei davon – *Brox/Walker* und *Rüthers/Stadler* – können mit bald 40 Jahren seit Publikation der jeweils ersten Auflage im Jahr 1976 bereits auf eine lange Tradition zurückblicken. Bei den anderen beiden – *Bork* und *Faust* – handelt es sich um Vertreter einer neueren Generation von Lehrbüchern (Erstauflagen 2001 und 2005) mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen: Das Werk von *Faust* ist deutlich kürzer als die übrigen Lehrbücher und wurde „vorrangig unter didaktischen Gesichtspunkten geschrieben“ (S. 5). Dasjenige von *Bork* verfolgt dagegen einen dezidiert wissenschaftlichen Anspruch und ist mit Abstand das längste und teuerste der rezensierten Werke. Gleichwohl wenden sich alle vier Lehrbücher ausdrücklich – zumindest auch – an Studienanfänger. Im Folgenden werden sie auf die Eignung für diese Zielgruppe untersucht.

#### B. Eignung für Studienanfänger

Der Vergleich der Lehrbücher erstreckt sich auf drei Kriterien: Es wird analysiert, wie verständlich sie den Stoff für Studienanfänger darstellen (I.) und inwieweit sie die Studierenden in ihrer Selbstlernkompetenz (II.) und in der Sozialisation im Fach (III.) unterstützen.

\* Mareike Schmidt ist wiss. Mitarbeiterin am Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, Universität Hamburg.

## I. Verständnis des Stoffes

Für das Verständnis des Stoffes ist die Sprache eines Lehrbuches essentiell. In diesem Punkt überzeugen alle vier Werke durch klare und präzise Formulierung verbunden mit einem individuellen Stil. Größere Unterschiede zeigen sich dagegen bei anderen Aspekten, die dafür maßgeblich sind, dass Studienanfänger den Stoff gut nachvollziehen können: die erläuterten Inhalte (1.), der Umgang mit Querbezügen (2.) und die Verwendung von Fällen (3.).

### 1. Inhalte

In den wesentlichen Inhalten unterscheiden sich die Werke von *Bork*, *Brox/Walker* und *Rüthers/Stadler* nur wenig, wenngleich Schwerpunkte und Tiefe durchaus variieren. Anders dagegen das Lehrbuch von *Faust*, der die Themen strikt aufgrund ihrer Klausurrelevanz ausgewählt hat (S. 5). Insbesondere Grundbegriffe und Ordnungssysteme wie subjektive Rechte, Rechtsgeschäfte und Rechtsobjekte sind von dieser Kürzung betroffen, aber beispielsweise auch Hintergründe (wie etwa eine allgemeine Einführung zum BGB) oder bestimmte Normenkomplexe (z.B. §§ 158 ff., 186 ff. BGB). Lediglich einzelne Aspekte dieser Themen erörtert *Faust* im Kontext anderer Regelungsmaterien.

### 2. Umgang mit Querbezügen

Eine besondere Schwierigkeit des BGB AT liegt für Anfänger darin, dass ihnen das Wissen über die anderen Bücher des BGB fehlt, durch das viele Aspekte des Allgemeinen Teils erst in Gänze verständlich werden. Gerade die Darstellung derartiger Querbezüge birgt in Lehrbüchern daher ein gewisses Frustrationspotential für Studienanfänger. Aufgrund seiner Tiefe der Durchdringung ist dieses Risiko für Leser des *Bork* am größten. *Brox/Walker* und *Rüthers/Stadler* verringern es hingegen durch eine deutlichere Reduktion. Am stringesten geht mit dieser Herausforderung jedoch *Faust* um. Er begegnet dem fehlenden Vorwissen auf dreifache Weise: Erstens verzichtet er auf viele Details und begnügt sich stattdessen mit Verweisen; zweitens kennzeichnet er hilfreiche, für Anfänger aber nicht zwingend nötige Inhalte als „weiterführende Hinweise“; schließlich vermittelt er den Studierenden drittens die nötigen Grundzüge, soweit sie ihm für das Verständnis unumgänglich erscheinen (z.B. zu sachenrechtlichen Grundlagen und zur Rückabwicklung unwirksamer Geschäfte).

### 3. Fälle

Um den Stoff anschaulicher zu machen, arbeiten alle vier Lehrbücher mit einer großen Zahl kurzer Beispielefälle. *Brox/Walker* und *Rüthers/Stadler* kombinieren jeweils Beispiele am Beginn und innerhalb eines Kapitels. Mit den Eingangsfällen zeigen sie die praktische Relevanz des anschließend theoretisch zu Erklärenden auf und regen die Studierenden dazu an, sich zunächst eigene Gedanken zu machen. *Bork* und *Faust* stellen Fälle hingegen nicht an den Anfang, sondern betten sie im Verlauf

der jeweiligen Erläuterungen ein, wodurch sie dem Leser ein Zurückblättern ersparen.

## II. Selbstlernkompetenz

Die Umstellung vom schulischen Lernen zum Lernen im universitären Bereich ist eine der zentralen Herausforderungen für Studienanfänger. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die rezensierten Lehrbücher Studienanfänger bei der Bewältigung dieser Herausforderung unterstützen, sei es durch Ratschläge zum Lernen (1.), durch Hilfestellung bei der Auswahl weiterführender Lektüre (2.) oder durch sonstige Lernhilfen (3.).

### 1. Ratschläge

Der *Faust* enthält eine Anleitung unter dem Titel „Über den Umgang mit diesem Buch“ (S. 17 ff.) und hebt sich damit von den übrigen drei Lehrbüchern ab. Auf knapp drei Seiten gibt der Autor hier Tipps dazu, worauf es beim Lernen ankommt und wie man das Buch am gewinnbringendsten nutzen kann (z.B. kritisches Hinterfragen, ergänzende Lektüre, private Lerngruppe). Studienanfänger, die diese Tipps ernst nehmen, haben gute Chancen, das erste Semester erfolgreich zu absolvieren.

### 2. Literaturauswahl

Die Lehrbücher unterscheiden sich deutlich in der Menge und Auswahl der Literatur- und Rechtsprechungshinweise. *Bork*, *Brox/Walker* und *Rüthers/Stadler* leiten jedes Kapitel mit einer Literaturübersicht ein. Dabei sind diejenigen bei *Bork* deutlich umfassender und orientieren sich vorrangig an wissenschaftlichen Maßstäben, während die beiden anderen stärker selektieren und mehr Wert auf Ausbildungsliteratur legen. *Faust* dagegen verzichtet gänzlich auf themenbezogene Literaturübersichten.

Ähnliches zeigt sich bei den Fußnoten: Umfangreich sind diese bei *Bork*, eingeschränkter bei *Brox/Walker* und *Rüthers/Stadler* und sehr selektiv eingesetzt bei *Faust*. Bemerkenswert erscheint, dass Letzterer drei klare Kriterien für die Verwendung von Fußnoten benennt: ernsthafte Kontroversen, schwer auffindbare Literatur und besonders lesenswerte Texte (S. 17 f.). Diese Minimierung der Verweise hat für Studienanfänger den großen Vorteil der Selektion. In dieser Hinsicht könnten auch die übrigen Bücher unterstützend wirken, wenn sie Angaben zu Literatur und Rechtsprechung häufiger gewichteten, sortierten oder mit kurzen Anmerkungen versähen.

### 3. Sonstige Lernhilfen

Während das Lehrbuch von *Bork* gänzlich textbasiert ist, weisen die übrigen drei Werke Visualisierungen, etwa in Form von Diagrammen oder Tabellen, auf. *Rüthers/Stadler* erläutern lateinische Begriffe in einem kurzen Glossar und heben wichtige Definitionen graphisch hervor. Letztere hat *Faust* in einer Liste im Anhang zusammengestellt. Knappe Zusammenfassungen der wichtigsten Punkte (bei *Rüthers/Stadler*) bzw. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen (bei *Faust*) am jeweiligen Kapitelende erleichtern die Fokussierung. Mit Ausnahme des *Bork* versuchen außerdem

alle betrachteten Werke, Studierenden eine Hilfestellung bei der Anwendung des systematisch aufbereiteten Stoffes auf die Fallbearbeitung zu bieten. So widmen *Brox/Walker* und *Rüthers/Stadler* ein gesamtes Kapitel der Methode der Fallbearbeitung, wobei sich Erstere dafür mehr an der studentischen Praxis orientieren als Letztere. *Faust* bietet stattdessen vielfach konkrete Hilfestellung zu Einzelfragen im Hinblick auf Aufbau, Formulierungen und Klausurtaktik. Zur Prüfung einzelner Tatbestände enthält der *Brox/Walker* zahlreiche Prüfungsschemata, wohingegen *Rüthers/Stadler* zu den meisten Beispielsfällen Lösungsskizzen verfasst haben und ein ausführliches Mustergutachten abdrucken.

### **III. Sozialisation im Fach Rechtswissenschaft**

Die Sozialisation von Studienanfängern im Fach Rechtswissenschaft wird auch durch das Bild beeinflusst, welches Lehrbücher von der Disziplin (1.) und von deren Studium (2.) zeichnen. Dies gilt umso mehr, als angehende Jurastudierende vielfach nur ungenaue Vorstellungen in dieser Hinsicht haben.

#### **1. Rechtswissenschaft als Disziplin**

Relevante Elemente für das Bild von der Rechtswissenschaft als Disziplin sind die Präsentation des wissenschaftlichen Diskurses, die Bezugnahme auf Grundlagen- und Methodenfragen sowie das Herausarbeiten von Grundprinzipien.

Die Rechtswissenschaft als Disziplin ist in hohem Maße vom *Diskurs* geprägt. Diese Eigenschaft kann auf Studienanfänger irritierend wirken, besonders da sich viele von ihnen im Studium klare Antworten auf Rechtsfragen versprechen. Umso wichtiger erscheint es, jedenfalls wesentliche Kontroversen auf eine Art und Weise darzustellen, die es Studierenden ermöglicht nachzuvollziehen, wieso verschiedene Positionen vertreten werden, wie sich diese entwickelt haben und wie sie sich begründen lassen. Positiv fällt in diesem Zusammenhang zunächst auf, dass in allen rezensierten Lehrbüchern umstrittene Fragen regelmäßig im Fließtext und nicht nur in den Fußnoten dargestellt werden. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass *Faust* seine eigene Ansicht in der ersten Person Singular darstellt. Mehr als die in der Rechtswissenschaft sonst übliche, Objektivität suggerierende Ausdrucksweise verdeutlicht diese Art der Formulierung, dass die Meinung des Autors genauso in Frage gestellt werden kann wie jede andere. Weniger positiv ist allerdings in einigen Lehrbüchern festzustellen, dass die Autoren stellenweise dazu neigen, nur die von ihnen selbst vertretene Ansicht ausführlich zu begründen und die Begründung der Gegenmeinung höchstens knapp zu referieren (z.B. *Bork*, Rn. 1199; *Brox/Walker*, Rn. 137; *Faust*, S. 226, 243). Für ein Lehrbuch erscheint es angemessener, verschiedene Ansichten möglichst neutral und ausgewogen wiederzugeben. Eine Stellungnahme der Autoren ließe sich immer noch – deutlich als solche gekennzeichnet – anschließen. Mit Blick auf die Studierenden hätte eine solche Trennung von Wiedergabe und Bewertung drei Vorteile: Erstens käme die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Positionen deutlicher zum Ausdruck; zweitens würde ein Verständnis der Kontroverse sowie der verschiedenen

Positionen erleichtert; drittens könnten die Studierenden so eher dazu angeregt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Der zweite prägende Punkt für das Bild, welches Studierende von der Rechtswissenschaft bekommen, ist der Einbezug von Betrachtungsweisen, die klassischerweise als den *Grundlagenfächern* zugehörig angesehen werden. Den konsequentesten Blick über den Tellerrand der rein dogmatischen Betrachtung unternehmen *Rüthers/Stadler*, die nahezu durchgängig eine rechtsvergleichende Perspektive einbringen und dadurch Vor- und Nachteile sowie Kontingenz der deutschen Regelungen herausstellen. In den übrigen drei Lehrbüchern finden sich rechtsvergleichende Elemente dagegen höchstens punktuell. Stattdessen erläutern *Bork* und *Brox/Walker* aber in eigenen Kapiteln grundlegende theoretische und methodische Fragen wie z.B. die Rolle des Richters in der Rechtsanwendung, die Gesetzesauslegung und die Rechtsfortbildung. Diese Aspekte finden bei *Faust* wenig Beachtung, während sie bei *Rüthers/Stadler* in knapper, aber regelmäßig kritisch-reflektierter Form in entsprechenden Zusammenhängen erläutert werden. Im konkreten Kontext vermisst man hingegen von Zeit zu Zeit gerade methodische Hinweise bei *Brox/Walker*. *Rüthers/Stadler* legen auch besonderen Wert auf die – historische und aktuelle – Relevanz von Verknüpfungen zwischen Bürgerlichem Recht und politischem System. Historische Hintergründe zur Entstehung und Entwicklung des BGB finden sich schließlich wiederum bei *Bork* und *Brox/Walker*, bei *Faust* nur punktuell.

Ein drittes wesentliches Element der Rechtswissenschaft ist auch die Rückführung auf *Grundprinzipien*. Mit deren ausführlicher Darstellung hebt sich das Lehrbuch von *Bork* von den übrigen drei Werken ab. So enthält es z.B. eigene Abschnitte über das Prinzip der Zurechnung und die Grundwertungen des BGB. Den Gegenpol hierzu bildet das Werk von *Faust*, der zwar die systematische Durchdringung nicht in den Vordergrund stellt, dem es aber in bemerkenswert pointierter Weise gelingt, rechtliche Probleme und Entscheidungen auf die dahinter stehenden Grundwertungen und betroffenen Interessen zurückzuführen. Für Studierende dürften sich die Grundprinzipien des BGB in dieser konkreten Darstellung zunächst einfacher erschließen als durch abstrakte Ausführungen. Letztere sind wiederum für einen späteren, vertiefenden Überblick sehr gut geeignet.

## 2. Studium der Rechtswissenschaft

Neben dem Bild von der Rechtswissenschaft selbst ist für die Sozialisation in der Studieneingangsphase auch das Bild relevant, das Studienanfänger sich vom Studium der Rechtswissenschaft machen. Überraschenderweise finden sich explizite Botschaften dazu bei *Faust*. Dieser ermutigt Studierende beispielsweise, selbst nachzudenken, sich eine eigene Meinung zu bilden und eigenständig zu argumentieren, denn: „Genau diese Fähigkeit wird auch für Ihre Noten ausschlaggebend sein“ (S. 17). Gleichzeitig hält er Studierende aber auch dazu an, mit Blick auf „„[s]tichwortfixierte‘ Korrektoren“ um der eigenen Noten willen strategisch zu handeln und aufgrund dessen z.B. Begriffe zu verwenden, die er zuvor für sachlich falsch erklärt hat (S. 69). Dieser Ratschlag stimmt in zweierlei Hinsicht nachdenklich: Zum einen leistet er einer weit

verbreiteten Kultur der Unzufriedenheit mit dem Korrektursystem verbunden mit einer gleichzeitigen passiven Anpassung und „Notenfixiertheit“ Vorschub. Zum anderen erscheint es fraglich, ob diese gemischten Botschaften tatsächlich dazu beitragen, dass Studierende Vertrauen in die Wertschätzung kritischen Nachdenkens entwickeln.

### C. Fazit

Neben den persönlichen Präferenzen ist bei der Wahl eines geeigneten Lehrbuches gerade für Studienanfänger entscheidend, inwieweit der und die Einzelne Orientierungs- und Hintergrundwissen aus anderen Quellen (Lehrveranstaltungen, persönliches Umfeld, andere Bücher) erhält.

In diesem Sinne kann der *Bork* als „Großes Lehrbuch“ nur solchen Studienanfängern zum Durcharbeiten empfohlen werden, die dieses Wissen andernorts erhalten, von einem Lehrbuch möglichst vieles bis ins Detail erklärt haben möchten und keinen Wert auf Lernhilfen legen. Unter diesen Prämissen stellt der *Bork* eine gute Investition für das gesamte Studium und darüber hinaus dar. Allen anderen sei er zum punktuellen Nachschlagen ans Herz gelegt.

Der *Brox/Walker* eignet sich dagegen für Studierende, die sich zunächst auf das Grundverständnis konzentrieren möchten. Er ist der „solide Klassiker“, der eine gute Reduktion auf das Wesentliche vornimmt und mit verständlichen Übersichten und Schemata aufwartet, darüber hinaus aber keinerlei Besonderheiten aufweist.

Der *Faust* kann unter den betrachteten Werken mit dem Prädikat des „Exoten“ versehen werden. Er zeichnet sich durch einen mutigen, unkonventionellen Ansatz aus, der gezielter als die übrigen Bücher Studienanfänger in den Mittelpunkt stellt und auf wenigen Seiten viel Verständnis ermöglicht. Zu empfehlen ist er insbesondere strategischen Lernern, die ein knappes Buch in Ruhe durcharbeiten und durch zusätzliche Lektüre ergänzen wollen und konkrete Handlungsanweisungen als hilfreich empfinden.

Den *Rüthers/Stadler* schließlich kann man in die Rubrik „Klassik Plus“ einordnen. Er bietet Studierenden bei angemessenem Umfang eine gute Mischung aus wissenschaftlicher Durchdringung und Unterstützung beim Lernen verbunden mit einem Stück Horizonterweiterung durch konsequenter Einbezug rechtsvergleichender Aspekte sowie historisch- und politisch-kritischer Reflexion.